

## **Beschlussempfehlung\***

### **des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksache 16/10536 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie**

#### **A. Problem**

Die Finanzminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben im September 2004 die Europäische Kommission aufgefordert, mögliche Hindernisse für grenzüberschreitende Fusionen und Übernahmen im Bankensektor zu untersuchen. Als eines der Hindernisse wurde Artikel 19 der Bankenrichtlinie identifiziert, der Regelungen zum Erwerb von qualifizierten Beteiligungen (das sind Beteiligungen in Höhe von zehn Prozent oder mehr des Kapitals bzw. der Stimmrechte des Finanzunternehmens, dessen Anteile erworben werden) enthält. Ähnliche Regelungen sind in den Versicherungsrichtlinien (Schaden, Leben, Rück) sowie im Bereich der Wertpapierdienstleistungsvorschriften (Finanzmarktrichtlinie) enthalten. Mit der Beteiligungsrichtlinie wird nunmehr sektorübergreifend eine abgestimmte Harmonisierung und Verbesserung des Überprüfungsprozesses beim Erwerb und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor geschaffen.

Außerdem bietet die Lebensversicherungs-Richtlinie (2002/83/EG) mit Artikel 20 Abs. 1 Großbuchstabe B Kleinbuchstabe c die Möglichkeit, nationale Ausnahmen u. a. für fondsgebundene Versicherungen von der Anwendung des allgemeinen Höchstrechnungszinses vorzusehen. Hiervon wurde bislang lediglich hinsichtlich der fondsgebundenen Versicherungen ohne garantierte Mindestleistungen Gebrauch gemacht. Dies führt dazu, dass die Deckungsrückstellungen für Produkte mit lediglich endfälligen Garantien Sicherheiten in der gleichen Größenordnung wie Produkte mit Garantien während der Vertragslaufzeit enthalten. Dies hat sich für die Markteinführung neuartiger Produkte durch deutsche Lebensversicherer als hinderlich erwiesen.

#### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf wird im Wesentlichen die Beteiligungsrichtlinie (2007/44/EG) in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor (ABl. EU Nr. L 247 S.1) in nationales Recht umgesetzt. Ge-

---

\* Der Bericht wird gesondert verteilt.

genstand des Gesetzentwurfs ist damit die Regelung von Fällen, in denen eine natürliche oder juristische Person eine qualifizierte Beteiligung an einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem Lebens-, Schaden- oder Rückversicherungsunternehmen oder einem Wertpapierhandelsunternehmen erwirbt oder erhöht.

Die neuen Regelungen sehen vor:

- Anzeigepflicht des beabsichtigten Erwerbs oder der Veräußerung einer Beteiligung ab einem bestimmten Schwellenwert,
- Regeln zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers,
- Benennung der vom interessierten Erwerber zu übermittelnden Informationen,
- Abschluss des Überprüfungsprozesses innerhalb einer bestimmten Frist,
- Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum bei der Beurteilung der Eignung eines interessierten Erwerbers, wenn es sich bei diesem um ein in einem anderen Mitgliedstaat oder Sektor zugelassenes beaufsichtigtes Unternehmen handelt.

Darüber hinaus wird mit dem Gesetzentwurf angestrebt, dass der Rechnungszins für fondsgebundene Versicherungen auch indirekt und vertragsspezifisch – angepasst an die Marktverhältnisse – bestimmt werden kann. Die direkte Bestimmung soll aber auch weiter grundsätzlich möglich bleiben.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

- Herausnahme der Änderung der Anlagevorschriften für fondsgebundene Lebensversicherungen, für die der Versicherer eine Mindestgarantie bietet (sog. variable Annuitäten oder variable annuities), aus diesem Gesetzgebungsverfahren.
- Aufnahme der E-Geld-Institute in den Kreis der hinsichtlich einer Beteiligung anzeigepflichtigen Kreditinstitute.
- Klarstellung im Gesetz, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weder an die Höhe der zu erwerbenden oder zu erhöhenden Beteiligung Vorbedingungen stellen, noch bei der Prüfung auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abstellen darf.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes auch unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

#### 2. Vollzugsaufwand

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht weder beim Bund noch bei Ländern und Gemeinden ein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

**E. Sonstige Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin werden allenfalls geringe zusätzliche Kosten entstehen, da die neuen Bewertungsregeln für den Beteiligungserwerb weder hinsichtlich der Häufigkeit noch hinsichtlich des Prüfungsumfangs einen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand als bisher erfordern.

Bei anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei nicht der Finanzbranche angehörenden mittelständischen Unternehmen und auch bei sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie werden sechs Informationspflichten für die Wirtschaft geändert und eine neu eingeführt. Hierdurch entstehen neue Bürokratiekosten im marginalen Bereich. Daneben werden zwei Informationspflichten für die Verwaltung geändert. Für Bürger und Bürgerinnen werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Durch die Berücksichtigung der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bürokratiekosten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10536 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 64i“ durch die Angabe „§ 64j“ und die Angabe „§ 64j“ durch die Angabe „§ 64k“ ersetzt.

b) Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aa) Der neu einzufügende Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Bundesanstalt kann den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung auch untersagen, wenn die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 6 oder die zusätzlich nach Absatz 1a Satz 3 angeforderten Informationen unvollständig oder nicht richtig sind oder nicht den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 entsprechen. Die Bundesanstalt darf weder Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung oder der beabsichtigten Erhöhung der Beteiligung stellen, noch darf sie bei ihrer Prüfung auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abstellen.“

bb) In dem bisher neu einzufügenden Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Untersagung darf nur aufgrund der in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründe erfolgen.“

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. In § 8 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Beurteilung nach § 2c Abs. 1a und 1b arbeitet die Bundesanstalt mit den zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum eng zusammen, wenn der Anzeigepflichtige:

1. ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen, ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 1a Nr. 2 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Verwaltungsgesellschaft) ist, das beziehungsweise die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist;
2. ein Mutterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts, eines E-Geld-Instituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens, eines Erst- oder Rückversicherungsunternehmens, oder einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist, das beziehungsweise die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist oder
3. eine natürliche oder juristische Person ist, die ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen, ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kontrolliert, das beziehungsweise die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist.“

- d) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:
- „b) Folgende Sätze werden angefügt:“
- bb) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a und b, Nr. 3 und Absatzes 3 Satz 1“ durch die Angabe „im Sinne des Satzes 1 sowie des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a, b und Nr. 3“ ersetzt.
- cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „der Koordinator (Absatz 2 Satz 1)“ durch die Wörter „der Koordinator nach Absatz 2 Satz 1“ und die Wörter „die anderen in Art. 2 Nr. 17 der Richtlinie 2002/78/EG“ durch die Wörter „die anderen in Artikel 2 Nr. 17 der Richtlinie 2002/87/EG“ ersetzt.
- e) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 64i“ durch die Angabe „§ 64j“ und die Angabe „§ 64j“ durch die Angabe „§ 64k“ ersetzt und die Paragraphenüberschrift wie folgt gefasst:

„§ 64k

**Übergangsvorschrift zum Beteiligungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz“**

2. Artikel 2 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes) wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 4, 5 und 6 werden gestrichen.
- b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird Satz 3 wie folgt gefasst:
- „In der Rechtsverordnung kann, insbesondere auch als Einzelfallentscheidung oder allgemeine Regelung, vorgesehen werden, dass der interessierte Erwerber die in § 5 Abs. 5 Nr. 6 Buchstabe c und d genannten Unterlagen vorzulegen hat und auf seine Kosten durch einen von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen hat.“
- bb) In Buchstabe c wird der neu gefasste Absatz 1b wie folgt geändert:
- aaa) Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Die Aufsichtsbehörde kann den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung auch untersagen, wenn die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 6 oder die zusätzlich nach Absatz 1a Satz 3 angeforderten Informationen unvollständig oder nicht richtig sind oder nicht den Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 6 entsprechen; die Aufsichtsbehörde darf weder Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung oder der beabsichtigten Erhöhung der Beteiligung stellen, noch darf sie bei ihrer Prüfung auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abstellen.“
- bbb) In Satz 3 wird nach dem Wort „mit“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz durch folgenden neuen Satz ersetzt:
- „Bemerkungen und Vorbehalte der für den Anzeigepflichtigen zuständigen Behörde sind in der Entscheidung wiederzugeben; die Untersagung darf nur aufgrund der in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründe erfolgen.“

- cc) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „33 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt und nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.“
- c) Nummer 11 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:
- „b) Folgende Sätze werden angefügt:“
- bb) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a und b, Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1“ durch die Angabe „im Sinne des Satzes 1 sowie des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a, b und Nr. 3“ ersetzt.
- cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „der Koordinator (Absatz 2 Satz 1)“ durch die Wörter „der Koordinator nach Absatz 2 Satz 1“ und die Wörter „die anderen in Art. 2 Nr. 17 der Richtlinie 2002/78/EG“ durch die Wörter „die anderen in Artikel 2 Nr. 17 der Richtlinie 2002/87/EG“ ersetzt.
- d) In Nummer 14 Buchstabe b wird Satz 1 des neu angefügten Absatzes 5 wie folgt gefasst:
- „(5) Bei der Beurteilung nach § 104 Abs. 1a und 1b arbeitet die Aufsichtsbehörde mit den zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eng zusammen, wenn der Anzeigepflichtige:
1. ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen, ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 1a Nr. 2 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Verwaltungsgesellschaft) ist, das beziehungsweise die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist;
  2. ein Mutterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts, eines E-Geld-Instituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens, eines Erst- oder Rückversicherungsunternehmens oder einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist, das beziehungsweise die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist oder
  3. eine natürliche oder juristische Person ist, die ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen, ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kontrolliert, das beziehungsweise die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Sektor als dem, in dem der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist.“
3. In Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz) Nummer 1 Buchstabe f wird die Angabe „§ 10a Abs. 6 bis 12, § 12a Abs. 1 Satz 1 und § 13b Abs. 3 und 4 und § 25 Abs. 2 KWG“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 6 bis 12, § 12a Abs. 1 Satz 1, § 13b Abs. 3 und 4 und § 25 Abs. 2 KWG“ ersetzt.
4. In Artikel 4 (Änderung des Investmentgesetzes) Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Kapitalgesellschaft“ jeweils durch das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ ersetzt.
5. Artikel 8 (Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung) wird gestrichen.

6. Artikel 9 (Inkrafttreten) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 1. September 2009 in Kraft.“

Berlin, den 17. Dezember 2008

**Der Finanzausschuss**

**Eduard Oswald**  
Vorsitzender

**Leo Dautzenberg**  
Berichterstatter

**Reinhard Schultz (Everswinkel)**  
Berichterstatter

